

Datum: **12.12.2024**

Sachgebiet Haushalt/Koordination/Recht

Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG  
Rumpeltstraße 1  
01454 Radeberg

Bearbeiter: Herr Seidel  
Telefon: 03521 725-2317  
Telefax: 03521 725-88024  
E-Mail: kreisumweltamt@kreis-meissen.de  
Internet: www.kreis-meissen.de

Aktenzeichen: 621.41-23521/2024-**144078/2024**

## **Bebauungsplan (B-Plan) F24025 "An den Koppeln" in Adelsdorf - Gemeinde Lampertswalde, Vorentwurf i. d. F. vom 17.10.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 04.12.2024 erhielten Sie eine Stellungnahme des Landratsamtes Meißen mit dem Aktenzeichen: 621.41-23521/2024-151039/2024-179971/2024, vom 27.11.2024 zum o. g. Bebauungsplanes.

Seitens des Kreisumweltamtes ist eine unvollständige Stellungnahme an das Kreisentwicklungsamt übermittelt wurden. Die zu vertretenden Belange des Kreisumweltamtes zum Immissionsschutz (Tierhaltung /Gerüche) erhalten Sie hiermit in Ergänzung zur o. g. Stellungnahme des Landratsamtes Meißen.

### **Belange Immissionsschutz**

#### **Tierhaltung/Gerüche**

##### **4.1 Forderungen**

Es ist der Nachweis zu erbringen, dass durch die benachbarte emissionsverursachende Rinder- und Pferdehaltung die Erheblichkeitsschwelle für Geruchsimmissionen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) im Bereich des Plangebiets nicht überschritten wird. Ohne Nachweis der Einhaltung der Immissionswerte bestehen erhebliche Bedenken gegen das Vorhaben.

##### **4.2 Begründung**

Das Bebauungsplangebiet „An den Koppeln“ in Adelsdorf schließt unmittelbar an den vorhandenen Ortskern an. In unmittelbarer Nachbarschaft - auf dem westlich bzw. südwestlich angrenzenden Flurstück 2/1 der Gemarkung Adelsdorf befindet sich ein Dreiseitenhof mit Stallgebäuden. Die Tierhalter ( ) betreiben hier eine Rinderhaltung mit bis zu zehn Rindern. Außerdem werden zwei Pferde gehalten. Durch die bestandsgeschützte Tierhaltung mit Festmistverfahren nebst Mistlagerung und Auslaufflächen werden Emissionen hervorgerufen, die zu immissionsschutzrechtlichen Konflikten im Umfeld führen können. Es muss mit Beeinträchtigungen durch Geruchsimmissionen gerechnet werden.

Besucheranschrift  
Remonteplatz 8 | 01558 Großenhain  
Konto: Sparkasse Meißen  
IBAN DE07 8505 5000 3100 0310 07| BIC SOLADES1MEI  
USt-IdNr. DE 270916968

Sprechzeiten  
Mo 08:00 – 12:00 Uhr  
Di 08:00 – 12:00 Uhr | 14:00 - 18:00 Uhr  
Mi Schließtag  
Do 08:00 – 12:00 Uhr | 14:00 - 17:00 Uhr  
Fr 08:00 – 12:00 Uhr

Aufgrund der vorherrschenden Windrichtungsverteilung erfolgt am Standort vorwiegend eine Ausbreitung der geruchsbeladenen Luft von der Tierhaltung in östliche bzw. nordöstliche Richtung und somit hin zum Plangebiet. Dabei grenzen die Auslaufbereiche sowie die Mistlagerplatte der Tierhaltung unmittelbar an die Vorhabenfläche an. Mit den vorgesehenen Wohnnutzungen erfolgt ein deutliches Heranrücken einer schutzbedürftigen Nutzung an die Tierhaltung.

Bei einer Tierhaltung der vorliegenden Größenordnung ist üblicherweise der Nachbereich von besonderer immissionsschutzfachlicher Bedeutung. Mit dem Heranrücken der stöempfindlichen Wohnbebauung ist eine Verletzung des bauplanungsrechtlichen Gebots der Rücksichtnahme zu besorgen. Die rechtlichen immissionsbezogenen Rahmenbedingungen, unter denen die Tierhaltung erfolgen muss, können sich gegenüber der bisherigen Situation verschlechtern. Es ist eine Quantifizierung der Geruchsimmisionsbelastung erforderlich, um ein Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle nach Nr. 3.1 des Anhangs 7 der TA Luft für die geplanten Wohngrundstücke ausschließen zu können.

Eine mit dem vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) zur Verfügung gestellten Programm BeMiT 2.0 (auf Basis von VDI 3894 Blatt 2) durchgeführte konservative Ermittlung der Abstandskurven für Geruch zeigt auf, dass das Bebauungsplangebiet innerhalb der Abstandskurve für eine Geruchsbelastung von über 10 % liegt. Der Immissionswert gemäß Nr. 3.1 des Anhangs 7 zur TA Luft für „Wohn-/Mischgebiete, Kerngebiete mit Wohnen, urbane Gebiete“ von 0,10 (10 % der Jahresstunden mit Geruchswahrnehmung) wird demnach überschritten. Gleiches gilt für den Immissionswert für Dorfgebiete mit Tierhaltungen (0,15 bzw. 15 %).

Die Zulässigkeit der Planung ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nur dann gegeben, wenn mittels Ausbreitungsrechnung nach Anhang 2 der TA Luft der Nachweis zur Einhaltung der Immissionswerte erfolgt. Hierbei sollte das praxisübliche mesoskalige Ausbreitungsmodell AUSTAL, welches eine beispielhafte Umsetzung der Anforderungen des Anhangs 2 der TA Luft darstellt, zur Anwendung kommen. Für eine sachgerechte Emissionsermittlung sind die Konventionenwerte der VDI-Richtlinie 3894 Blatt 1 zu verwenden.

Zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise steht die uIB (Herr Weise, Tel.: 03521 725 2333) gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schurr  
Amtsleiterin